



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Anschriften laut Verteiler

- per E-Mail -

Datum 26. Januar 2024

Name Frau Feierabend

Durchwahl 0711 279-2330

Aktenzeichen JUMRIV-JUM-4404-43/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg;

hier: Übertragung örtlicher Zuständigkeiten zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Freiburg, Heilbronn und Rottenburg

Die im Zuge der Inbetriebnahme des Modulbaus in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall und von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart entstehenden zusätzlichen Haftplatzkapazitäten sind zur Entlastung der Belegung der Justizvollzugsanstalten zu verwenden, in denen Gefangene mangels vorhandener Kapazitäten gemeinschaftlich bei nicht abgetrenntem WC untergebracht werden müssen. Dies betrifft Justizvollzugsanstalten, in denen eine Überbelegung im Wesentlichen nur in für eine Einzelbelegung vorgesehenen Hafträumen mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen kompensiert werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB I; sog. Zustimmungsfälle). Eine Überbelegung liegt in der Regel vor, wenn eine Justizvollzugsanstalt im geschlossenen Vollzug zu über 90 Prozent ausgelastet ist.

Vorliegend sollen die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Freiburg, Heilbronn und Rottenburg durch Übertragung örtlicher Zuständigkeiten entlastet werden. Um dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der heimatnahen Unterbringung zu gewährleisten, sind ergänzend einzelne örtliche Zuständigkeiten auch der Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Offenburg und Schwäbisch zu verlagern.

Vor diesem Hintergrund werden **ab dem 5. Februar 2024** folgende Zuständigkeiten übertragen:

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

I. Landgerichtsbezirk Ellwangen:

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Ellwangen, Amtsgerichtsbezirke Heidenheim und Neresheim,

- mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 2, Spalte 3)
- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monaten bis 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 2, Spalte 4)

wird von der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall auf die **Justizvollzugsanstalt Ulm (Ast. Frauengraben 4)** übertragen.

II. Landgerichtsbezirk Freiburg:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Freiburg, Amtsgerichtsbezirk Breisach,

- mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 3a, Spalte 3)
- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monate bis 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 3a, Spalte 4)

wird von der Justizvollzugsanstalt Freiburg, Außenstelle Lörrach, auf die **Justizvollzugsanstalt Offenburg** übertragen.

2. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Freiburg, Amtsgerichtsbezirk Freiburg,

- mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 3d, Spalte 3)
- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monate bis 1 Jahr und 3 Monate – **Buchstaben A bis J** – (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 3d, Spalte 4)

wird von der Justizvollzugsanstalt Freiburg bzw. deren Außenstelle Lörrach auf die **Justizvollzugsanstalt Offenburg** übertragen.

Bei der **Buchstabenzuständigkeit** ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des Familiennamens ohne Berücksichtigung von Adelszusätzen und dergleichen.

III. Landgerichtsbezirk Heilbronn:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen männlichen Gefangenen, die nicht minderjährig sind („sonstige junge Untersuchungsgefangene“), aus dem Landgerichtsbezirk Heilbronn (Vollstreckungsplan Nummer 3.1.2, lfd. Nr. 6, Spalte 4) wird von der Justizvollzugsanstalt Adelsheim auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.

2. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen nicht jungen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Heilbronn, Amtsgerichtsbezirke Besigheim, Marbach und Vaihingen / Enz, (Vollstreckungsplan Nummer 3.1.2, lfd. Nr. 6, Spalte 5) wird von der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.

3. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Gefangenen
 - aus dem Landgerichtsbezirk Heilbronn (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 6)wird von der Justizvollzugsanstalt Offenburg auf die **Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall** übertragen.

4. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Heilbronn
 - mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 6, Spalte 3)
 - mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monaten bis 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 6, Spalte 4)wird von den Justizvollzugsanstalten Heilbronn bzw. Offenburg auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.

5. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Heilbronn, Amtsgerichtsbezirke Künzelsau, Öhringen und Schwäbisch Hall,
 - mit einer Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 6, Spalte 8)

wird von der Justizvollzugsanstalt Heilbronn auf die **Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall** übertragen.

IV. Landgerichtsbezirk Karlsruhe:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe, Amtsgerichtsbezirke Ettlingen und Karlsruhe-Durlach,

- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 7c und e, Spalte 8)

wird von der Justizvollzugsanstalt Offenburg auf die **Justizvollzugsanstalt Heimsheim** übertragen.

V. Landgerichtsbezirk Offenburg:

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg, Amtsgerichtsbezirke Gegenbach, Lahr und Wolfach,

- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 11, Spalte 8)

wird von der Justizvollzugsanstalt Offenburg auf die **Justizvollzugsanstalt Freiburg** übertragen.

VI. Landgerichtsbezirk Stuttgart:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Stuttgart, Amtsgerichtsbezirke Backnang, Nürtingen, Schorndorf und Waiblingen,

- mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 14a g, h und k, Spalte 3)

wird von der Justizvollzugsanstalt Heimsheim auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.

2. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Stuttgart, Amtsgerichtsbezirke Backnang, Nürtingen, Schorndorf und Waiblingen,

- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monate bis 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 14a, g, h und k, Spalte 4) wird von der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.
3. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Stuttgart, Amtsgerichtsbezirke Kirchheim/Teck und Ludwigsburg,
- mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monaten bis 1 Jahr und 3 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 14d und f Spalte 4) wird von der Justizvollzugsanstalt Rottenburg auf die **Justizvollzugsanstalt Stuttgart** übertragen.

VII. Landgerichtsbezirk Ulm:

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Ulm, Amtsgerichtsbezirke Ehingen und Ulm,

- mit einer Vollzugsdauer bis 6 Monate (Vollstreckungsplan Nummer 4.1.4.1, lfd. Nr. 16, Spalte 3)

wird von der Justizvollzugsanstalt Ulm auf die **Justizvollzugsanstalt Ravensburg** übertragen.

Die o.g. Änderungen werden zeitnah in den elektronischen Vollstreckungsplan (www.vollstreckungsplan.online/bw) eingearbeitet.

gez. Daniel Eppinger
Richter am Oberlandesgericht

Verteiler

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der Justizvollzugsanstalten
in Baden-Württemberg

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Karlsruhe

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Stuttgart

Herrn Generalstaatsanwalt
Karlsruhe

Herrn Generalstaatsanwalt
Stuttgart

Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften
- einschließlich der Zweigstellen
Lörrach und Pforzheim -
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Direktorinnen und Direktoren
der Amtsgerichte
in Baden-Württemberg

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der übrigen Justizvollzugsanstalten
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Innenministerium
Baden-Württemberg